



# Eignerstrategie für das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen «Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel» (UZB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel. Träger des Unternehmens ist der Kanton Basel-Stadt.

Die Eignerstrategie stützt sich auf das Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel vom 17. September 2014 (UZBG, SG 300.600), den Ratschlag zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 27. November 2013 und auf die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 25. April 2023. In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton Basel-Stadt mit dem UZB erreichen will. Sie richtet sich primär an den Verwaltungsrat als oberstes Aufsichtsorgan des UZB, gibt ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung des UZB vor und gilt als Mandat. Die in der Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht des UZB verbindlich. Die Interessen des Unternehmens bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben zudem Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Die Eignerstrategie ist öffentlich.

Die Eignerstrategie enthält keine Vorgaben oder Bestimmungen, die das Gesundheitsdepartement (GD) als Gewährleister dem UZB in den Leistungsvereinbarungen oder als Regulator macht.

## 2. Ziele des Eigners

Der Kanton Basel-Stadt stellt gemäss § 26 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) für seine Einwohnerinnen und Einwohner die medizinische Versorgung sicher und sorgt gemäss § 27 Abs. 2 KV für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Kliniken und Einrichtungen. Der Kanton gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten gemäss § 11 bis 13 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Der gesetzliche Auftrag wird durch die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) präzisiert. Gemäss § 2 des UZBG hat das UZB folgende Aufgaben:

Das UZB

- dient mit einem hochstehenden und wirtschaftlich effizienten zahnmedizinischen Angebot der kantonalen zahnmedizinischen Versorgung und der regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Zahnmedizin;
- gewährleistet die Verfügbarkeit der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche;

- trägt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur exzellenten Lehre und Forschung bei, als Lehr- und Forschungsstätte leistet es aktiv einen bedeutenden Beitrag an die universitär-medizinische Ausstrahlung und Innovationskraft der Region, es vereinbart die Schwerpunkte in der translationalen und klinischen Life Science-Forschung mit den Hochschulen, insbesondere mit der Universität Basel, und weiteren Partnern;
- pflegt im Rahmen seiner unternehmerischen Ziele ein starkes Netzwerk an Partnerschaften bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Partnern im Gesundheitswesen.

Einer Beteiligung weiterer Kantone der Nordwestschweiz, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, steht der Kanton Basel-Stadt offen gegenüber.

### **3. Strategische Vorgaben des Eigners**

#### **3.1 Unternehmerische Ziele**

Das UZB

- erfüllt als Basisziel die gesetzlichen Vorgaben zur sozialen Zahnmedizin gemäss GesG und Zahnpflegeverordnung, bzw. die Leistungsvereinbarungen zur Lehre und Forschung sowie zu den gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen;
- positioniert sich als regional führendes Zentrum für alle Bereiche der Zahnmedizin, indem es
  - die Aufträge in der Patientenbehandlung sowie in der Lehre und Forschung im Rahmen einer Gesamtstrategie umsetzt;
  - in der sozialen Zahnmedizin die Versorgung der baselstädtischen Patientinnen und Patienten gewährleistet und im Rahmen von kostendeckenden Leistungsvereinbarungen diese Leistungen auch regional anbieten kann;
  - einen massgeblichen Beitrag zur akademischen und praxisorientierten Ausbildung von Studierenden der Zahnmedizin leistet;
  - weitere zahnmedizinische Dienstleistungen – mit einem Fokus auf spezialisierte Zahnmedizin – anbieten kann;
- stimmt sich mit den anderen öffentlichen Spitälern und Kliniken des Kantons sowie dem UKBB auf strategischer Ebene ab, bereinigt beziehungsweise pflegt Schnittstellen entlang der Patientenpfade sowie der Angebote und prüft Synergiepotenziale bezüglich Investitionsvorhaben, betrieblichen Optimierungen sowie der Aus- und Weiterbildung und in der Forschung;
- pflegt die Zusammenarbeit mit klinischen Partnern und betreibt vertiefte Kooperationen, wo dies für die Verbesserung der Versorgung, der Behandlungsqualität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Wettbewerbsposition sinnvoll ist.

#### **3.2 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung**

Das UZB

- erbringt eine patientenorientierte, hochstehende und umfassende zahnmedizinische Versorgung in allen Bereichen;
- macht Erkenntnisse der zahnmedizinischen Forschung und Innovation in adäquater Weise für die Patientinnen und Patienten und in der Lehre nutzbar;
- gewährt den Patientinnen und Patienten eine individuell zugeschnittene Diagnostik, Behandlung, Betreuung und Begleitung;
- pflegt zu seinen Anspruchsgruppen eine Beziehung, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fusst;
- behandelt alle Patientinnen und Patienten unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld und Versichertenstatus.

### 3.3 Finanzielle Ziele

Das UZB

- stellt seine Selbständigkeit und die Werthaltigkeit seines Vermögens sowie das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicher und setzt seine Mittel entsprechend ein. Zu diesem Zweck wird eine ausreichende EBITDAR-Marge auf Ebene der öffentlichen-rechtlichen Anstalt angestrebt (Richtwert: 10%);
- strebt mindestens ein ausgeglichenes Gesamtergebnis an;
- arbeitet in der sozialen Zahnmedizin für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche im Rahmen der Leistungsvereinbarungen und Abgeltungen des Kantons Basel-Stadt auf eine ausgeglichene Rechnung hin;
- richtet seine Investitionstätigkeit an der finanziellen Tragbarkeit aus, so dass mit dem Cash-Flow die langfristige Finanzierung der Investitionen gewährleistet ist;
- erbringt die Leistungen in Lehre und Forschung im Rahmen einer kostendeckenden Leistungsvereinbarung mit der Universität Basel;
- konsultiert bei Investitionsvorhaben mit einem geplanten Wert von über 10% des Eigenkapitals vorgängig die Eignervertretung und legt u.a. dar, inwiefern die Zielerreichung der Eignerstrategie durch das Vorhaben unterstützt wird, wie das Vorhaben die Gesundheitsversorgung verbessert und wie die Tragbarkeit des Vorhabens sichergestellt wird.

Das Jahresergebnis wird den Gewinnreserven zugewiesen.

Der Eigner erwartet keine Verzinsung des Dotations- bzw. Eigenkapitals.

Die Eigenkapitalquote beträgt mindestens 25% der Bilanzsumme. Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens bei Vorliegen eines Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eigentümervertretung eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.

### 3.4 Ziele zur Personalpolitik

Das UZB

- verfolgt eine fortschrittliche, zeitgemässe und sozialverantwortliche Personalpolitik;
- stellt durch die Personalpolitik sicher, dass die hohe Sozial- und Fachkompetenz sowie die Managementkompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen und nachhaltig erhalten werden;
- fördert die Entwicklung von Führungsverantwortlichen, Teams und Mitarbeitenden und stärkt damit eine fortschrittliche Führungs- und Zusammenarbeitskultur sowie die Arbeitgeberattraktivität;
- engagiert sich aktiv in der akademischen und nicht-akademischen Berufs-, Weiter- und Fortbildung und stellt entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildungsplätze bereit;
- fördert die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und Männer, für gleichwertige Arbeit wird der gleiche Lohn bezahlt. Das UZB überprüft periodisch die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs, die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von 5 Prozent liegt. Der Verwaltungsrat strebt im Rahmen seiner Wahlbefugnis an, dass in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind, massgebend sind dabei jedoch die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen;
- pflegt mit der Personalkommission des UZB einen partnerschaftlichen Austausch;
- ermöglicht es Mitarbeitenden, Missstände an eine unabhängige interne Meldestelle, auch anonym, zu melden. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten; fördert im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

### **3.5 Umwelt- und Klimaziele**

Das UZB

- verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung der Nachhaltigkeit;
- sorgt dafür, dass der eigene Ausstoss von Treibhausgasen bis spätestens 2037 auf Netto-Null reduziert wird;
- verfügt über ein betriebliches Umwelt- und Mobilitätsmanagement;
- ist bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Nutzung des Flugzeugs soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

### **3.6 Risikomanagement**

Das UZB

- betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

## **4. Vorgaben zur Führung/Steuerung**

### **4.1 Oberaufsicht durch den Grossen Rat**

Die Oberaufsicht erfolgt durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss Verfassung und Gesetz.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für formelle Aufträge und Anfragen betreffend das UZB (z.B. Fragen zur Jahresrechnung und Vorkommnissen) an den Regierungsrat.

### **4.2 Aufsicht durch den Regierungsrat/die Eigentümerversammlung**

Der Regierungsrat beaufsichtigt das UZB gemäss den Bestimmungen des UZBG und der Public Corporate Governance-Richtlinien sowie den Vorgaben der Eignerstrategie.

Die Eigentümerversammlung gegenüber dem UZB wird durch das GD wahrgenommen, innerhalb des GD durch die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF). Der Bereich Gesundheitsversorgung (GSV) übernimmt dagegen im Rahmen seiner Rolle als Gewährleister alle Aufgaben gemäss den Leistungsvereinbarungen.

Das UZB kann direkte Beziehungen zu Dienststellen der kantonalen Verwaltung pflegen, es informiert dabei die Eigentümerversammlung über die wesentlichsten Beziehungen.

### **4.3 Aufsicht durch den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat ist gemäss UZBG das oberste Führungsorgan des UZB. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über die Geschäftsleitung.

#### 4.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Sie

- prüft, ob die Jahresrechnung des UZB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eigenerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS nach Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Titel: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220) bzw. Prüfungsstandard (PS) 890 der Treuhänderkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr;
- prüft nicht die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

Das Revisionsmandat soll spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. Ein Wechsel zur alten Revisionsstelle ist frühestens nach drei Jahren möglich.

#### 4.5 Rechnungslegung

Als Rechnungslegungsstandard gemäss § 17 UZBG kommen die Fachempfehlungen der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zur Anwendung.

Bezüglich der konsolidierten Rechnung des Kantons Basel-Stadt sind die Bestimmungen des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) massgebend.

#### 4.6 Ausmass der Autonomie

Das UZB wird angehalten, bei der Beschaffung von Fremdkapital, dem Treasury und bei Versicherungen auch Angebote des Stammhauses des Kantons im Rahmen einer Konzernbetrachtung zu prüfen. Es gilt Vertragsfreiheit.

Das UZB unterliegt dem kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz, SG 914.100).

### 5. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Das UZB

- kann Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen;
- kann selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet, ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet, ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates;
- gewährleistet eine dauernde und enge Führung und Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 3 UZBG der Genehmigung des Regierungsrates.

## 6. Vorgaben zum Berichtswesen und Informationswesen

Die Eignervertretung erhält seitens des UZB folgende Informationen zum jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt:

- a) Quartals- und Halbjahresabschluss UZB innerhalb von 45 Tagen ab Ende eines jeden Quartals oder des Halbjahres;
- b) Lagebericht und Konzernrechnung (sofern erforderlich), Berichterstattung zur Corporate Governance inklusive Auskunft über die Durchführung der Selbstevaluation des Verwaltungsrates sowie Jahresrechnung des UZB innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahrs;
- c) Beteiligungsreport (sofern erforderlich) für Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft, welche voll konsolidiert werden, sowie wesentliche Joint-Ventures und Minderheitsbeteiligungen, welche via Equity-Methode konsolidiert werden (gemäss Konsolidierungskreis Anhang Konzernrechnung) innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- d) Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- e) Bericht über strategische und finanzielle Risiken im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen;
- f) aktuell gültige Unternehmensstrategie, aktuelle nachgeführte Mittelfristplanung inklusive Zielpfad EBITDAR-Marge und nachgeführte 10-Jahres-Investitionsplanung jeweils mit Erläuterungen bis zum strategischen Austausch mit dem Gesamtverwaltungsrat im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres;
- g) das Budget für das nächste Geschäftsjahr mit Erläuterungen, bis Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- h) jegliche Informationen, welche zur Erfüllung gesetzlicher oder amtlicher Anforderungen durch die Vertreter der Eignerinteressen nötig sind, jeweils unverzüglich nach Beantragung der entsprechenden Information;
- i) Information über die Abstimmung mit den öffentlichen Spitälern und Kliniken des Kantons sowie dem UKBB auf strategischer Ebene sowie über die Bereinigung der Schnittstellen und die Prüfung von Synergiepotenzialen einmal pro Jahr.

Das UZB konsultiert die Eignervertretung in Fällen, bei denen die Interessen des UZB mit den politischen Interessen des Regierungsrates in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen des UZB zu politischen Reaktionen führen könnte.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, der Eignervertretung über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Eignervertretung kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern. Ihr sind auf Verlangen sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Eignervertretung informiert den Verwaltungsrat über für das UZB wesentliche Entscheidungen des Regierungsrates.

Die Eignervertretung und eine Delegation des Verwaltungsrates pflegen in der Regel dreimal pro Jahr sowie bei besonderem Bedarf einen direkten Austausch, insbesondere über das Jahresergebnis, das Halbjahresergebnis und die strategische Ausrichtung des UZB.

Berichte und Informationen an die Eignervertretung sind vertraulich, mit Ausnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung inklusive des Berichtes der Revisionsstelle nach Art. 728b Abs. 2 OR.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2020. Die Eignervertretung überprüft die Eignerstrategie spätestens alle vier Jahre und stellt dem Regierungsrat Antrag. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat.

Basel, 12. Dezember 2023